

**Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen
an Pädagogischen Hochschulen
für die Primarstufe in der Verbundregion Nordost
gemäß § 74a Abs.1 Z.3 HG bzw. § 30a Abs.1 Z.3 HS-QSG**

Beschluss des Qualitätssicherungsrats

GZ QSR-021/2016
Beschluss vom 5. Dezember 2016

Hintergrund

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (QSR) übernimmt gem. § 74a Abs.1 Z.3 HG bzw. § 30a Abs.1 Z.3 HS-QSG die Aufgabe der „studienangebotsspezifischen Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Pädagogischen Hochschulen“. In seiner Richtlinie vom 18. März 2014 präzisiert der QSR die Anforderungen für die Erfüllung der Voraussetzungen und sieht die Einrichtung von Arbeitseinheiten vor.

Die Anbieter von Lehramtsstudien in den vier Verbundregionen wurden vom QSR um Nennung von Personen ersucht, die in Arbeitseinheiten mitwirken. Die Pädagogischen Hochschulen der Verbundregion Nordost (Pädagogische Hochschule Wien, Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Private Pädagogische Hochschule Wien/Krems) legten dem QSR im September 2016 Nominierungen für die personelle Ausstattung der Arbeitseinheiten sowie Entwicklungsplanungen für jede Arbeitseinheit vor.

Beschluss

Der QSR sieht die wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung der Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Primarstufe in der Verbundregion Nordost (Pädagogische Hochschule Wien, Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Private Pädagogische Hochschule Wien/Krems) gem. § 74a Abs.1 Z.3 HG bzw. § 30a Abs.1 Z.3 HS-QSG **als erfüllt an**, wenn die in den vorgelegten Entwicklungsplanungen gesetzten **Vorhaben zur Ausstattung und Weiterentwicklung der Arbeitseinheiten erfolgreich umgesetzt werden**. Von dieser Entscheidung ausgenommen ist die Arbeitseinheit Bewegung und Sport, für die umgehend eine geeignete Leitung zu nominieren ist.

Für die Arbeitseinheiten soll künftig jeweils nur eine Person als Ansprechperson vorgesehen werden. Im Rahmen seines regelmäßigen Monitoring wird sich der QSR von den erzielten Fortschritten überzeugen und über die weitere Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen entscheiden. Ein **Fortschrittsbericht** ist dem QSR **bis 15. September 2017** vorzulegen.